

Ukraine

Gesetzliches Rentensystem der Ukraine

Rechts- und Quellenstand: 4. August 2026

- 1 Die Darstellung betrifft das allgemeine System der obligatorischen staatlichen Rentenversicherung nach dem ukrainischen Gesetz Nr. 1058-IV. Sonderversorgungssysteme, insbesondere für Militärangehörige, Richter, Staatsanwälte oder von der Tschernobyl-Katastrophe Betroffene, bleiben außer Betracht.

Kernergebnisse

- Tatsächlich aktiv ist gegenwärtig nur die **umlagefinanzierte I. Säule**. Die gesetzlich vorgesehene obligatorische kapitalgedeckte **II. Säule ist noch nicht in Betrieb**.
- Für einen 1976 geborenen Mann liegt der reguläre Zugang nach heutigem Recht grundsätzlich bei **60 Jahren im Jahr 2036**, sofern mindestens **35 Versicherungsjahre** vorliegen. Anderenfalls verschiebt sich der Zugang auf 63 oder 65 Jahre.
- Die Versorgung beruht auf **Versicherungszeiten und beitragspflichtigem Arbeitsentgelt**, nicht allein auf legalem Aufenthalt.
- Die allgemeine Sozialversicherungsabgabe beträgt regelmäßig **22 % des Arbeitsentgelts** und wird bei Arbeitnehmern grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. Sie finanziert allerdings mehrere Sozialversicherungszweige und ist kein reiner Rentenbeitrag.
- Invaliditätsrenten betragen je nach Invaliditätsgruppe **100 %, 90 % oder 50 %** der rechnerischen Altersrente.
- Hinterbliebenenrenten betragen **50 % für einen Berechtigten** bzw. **insgesamt 100 % für zwei oder mehr Berechtigte**.
- Eine allgemeine Geschiedenenhinterbliebenenversorgung besteht nicht.
- Ukrainische gesetzliche Renten sind nach ukrainischem Recht grundsätzlich **einkommensteuer- und sozialabgabenfrei**.
- Eine Kapitalisierung oder Abfindung der umlagefinanzierten Altersrente ist grundsätzlich nicht möglich.
- Ein deutsch-ukrainisches Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Ein neues Abkommen wurde am 19. Mai 2026 unterzeichnet, ist aber noch nicht in Kraft.
- Ein offizieller persönlicher Rentenrechner ist beim ukrainischen Pensionsfonds verfügbar.

Ukraine

1. Regel-Renteneintrittsalter der I. und II. Säule

I. Säule – umlagefinanzierte staatliche Pflichtversicherung

- 2 Das ukrainische Recht kennt kein einheitliches Regelalter, das unabhängig von der Versicherungszeit gilt. Der Altersrentenzugang erfolgt mit **60, 63 oder 65 Jahren**, abhängig von der erreichten Versicherungszeit.

- 3 Nach der bis 2028 vollständig ansteigenden Staffel gelten ab 2028:

Alter	Erforderliche Versicherungszeit
60 Jahre	mindestens 35 Jahre
63 Jahre	mindestens 25, aber weniger als 35 Jahre
65 Jahre	mindestens 15, aber weniger als 25 Jahre
unter 15 Jahren	grundsätzlich keine beitragsbezogene Altersrente nach dem allgemeinen System

- 4 Die erforderliche Versicherungszeit wird im Zeitpunkt des Erreichens des jeweiligen Alters geprüft. Im Jahr 2026 gelten übergangsweise noch 33 Jahre für den Zugang mit 60 und mindestens 23 Jahre für den Zugang mit 63 Jahren. ([Пенсійний фонд України](#))

- 5 Eine Besonderheit gilt ab dem **1. Januar 2028**: Wer mindestens **40 Kalenderjahre Versicherungszeit** nachweist, soll die Altersrente nach geltendem Recht unabhängig vom Lebensalter beziehen können. Diese Regelung kann bei einem sehr frühen und lückenlosen Versicherungsverlauf zu einem Zugang vor dem 60. Lebensjahr führen. ([Пенсійний фонд України](#))

II. Säule – obligatorische kapitalgedeckte Versorgung

- 6 Die Ukraine hat eine obligatorische kapitalgedeckte zweite Säule gesetzlich konzipiert. Sie ist jedoch am 4. August 2026 **noch nicht eingeführt bzw. nicht operativ**. Das ukrainische Sozialministerium bezeichnet sie ausdrücklich als derzeit nicht funktionierend. Deshalb bestehen gegenwärtig weder ein anwendbares Renteneintrittsalter noch laufende Pflichtbeiträge oder aktuelle Leistungsansprüche aus dieser Säule. ([Sozialministerium UA](#))
- 7 Mehrere Reformvorhaben zur Einführung kapitalgedeckter Elemente wurden beraten. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen. Aussagen über Beitragshöhe, Auszahlungsformen oder Altersgrenzen einer künftig eingeführten II. Säule wären daher lediglich Reformprognosen. ([Verkhovna Rada der Ukraine](#))

1.a. Renteneintrittsalter eines 1976 geborenen Mannes

- 8 Ein 1976 geborener Mann erreicht:

- 60 Jahre im Jahr **2036**,
- 63 Jahre im Jahr **2039**,

Ukraine

- 65 Jahre im Jahr **2041**.

9 Nach dem Rechtsstand vom 4. August 2026 ergibt sich:

Versicherungsverlauf	Voraussichtlicher Zugang
mindestens 35 Versicherungsjahre	mit 60 Jahren, also 2036
mindestens 25, aber weniger als 35 Jahre	mit 63 Jahren, also 2039
mindestens 15, aber weniger als 25 Jahre	mit 65 Jahren, also 2041
mindestens 40 Kalenderjahre bereits vor dem 60. Geburtstag	theoretisch vor dem 60. Geburtstag möglich
weniger als 15 Jahre	keine allgemeine beitragsbezogene Altersrente; allenfalls gesonderte bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung

- 10 Bei durchgehender anerkannter Versicherung ab dem 18. Lebensjahr könnten 40 Versicherungsjahre theoretisch bereits mit etwa 58 Jahren, also 2034, erreicht sein. Dies ist jedoch keine allgemeine Altersgrenze, sondern setzt einen tatsächlich nachgewiesenen, nahezu lückenlosen Versicherungsverlauf voraus.
- 11 **Bewertung:** Für einen typischen vollständigen Erwerbsverlauf ist derzeit von einem Renteneintritt mit **60 Jahren im Jahr 2036** auszugehen. Wegen des langen Zeitraums bis 2036 und der laufenden ukrainischen Rentenreform ist dies keine unveränderliche Garantie.

1.b. Lebenserwartung beim Renteneintritt

- 12 Die ukrainische I. Säule verwendet **keine versicherungsmathematische Lebenserwartung** zur Berechnung der individuellen Rente. Es gibt weder einen Verrentungsfaktor noch einen individuellen Kapitalstock, der anhand einer Sterbetafel auf die erwartete Bezugsdauer verteilt wird. Die Rentenhöhe hängt vielmehr von Lohnkoeffizient und Versicherungszeit ab.
- 13 Als rein demografischer Vergleichswert – nicht als Berechnungsgrundlage des Rentensystems – wurde für ukrainische Männer im Alter von 60 Jahren zuletzt eine fernere Lebenserwartung von ungefähr **17,6 Jahren** ausgewiesen. Dies entspräche statistisch einem erreichten Alter von etwa **77,6 Jahren**. Der Wert bezieht sich auf 2021 und ist damit kein belastbarer Wert für einen Rentenbeginn im Jahr 2036. (sesric.org)
- 14 Eine belastbare Prognose für 2036 ist insbesondere wegen des Krieges, hoher Migration, fehlender aktueller Volkszählungsdaten und kriegsbedingter Veränderungen der Sterblichkeit nicht möglich. Die üblichen internationalen Periodensterbetafeln bilden zudem die Sterblichkeitsverhältnisse eines bestimmten Beobachtungsjahres ab und sind keine individuelle Lebensdauerprognose. ([Reuters](https://www.reuters.com))

Ukraine

- 15 Für eine versicherungsmathematische Bewertung im deutschen Versorgungsausgleich sollte daher nicht mit einer „ukrainischen gesetzlichen Lebenserwartungsannahme“ gearbeitet werden. Eine solche Annahme existiert im System nicht.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.a. Beitragsbezogener Erwerb

- 16 Die I. Säule ist ein umlagefinanziertes Pflichtversicherungssystem. Ein individueller Kapitalstock wird nicht aufgebaut.
- 17 Als Versicherungszeit gilt grundsätzlich ein Monat, in dem:
- die Person der obligatorischen staatlichen Sozialversicherung unterlag und
 - mindestens der gesetzliche Mindestversicherungsbeitrag entrichtet wurde.
- 18 Die Versicherungszeiten seit 2004 werden grundsätzlich aus dem personalisierten elektronischen Versicherungskonto ermittelt. Frühere Zeiten können insbesondere durch Arbeitsbücher und andere Beschäftigungsnachweise belegt werden. ([Пенсійний фонд України](#))

(1) Beitragstragung

- 19 Für gewöhnliche Arbeitnehmer beträgt der einheitliche Sozialversicherungsbeitrag – **ЄСВ bzw. Unified Social Contribution** – grundsätzlich **22 % der beitragspflichtigen Lohnsumme**. Er wird regelmäßig vom Arbeitgeber berechnet und zusätzlich zum Arbeitsentgelt entrichtet. Der Arbeitnehmer zahlt im Normalfall keinen gesonderten Arbeitnehmer-Pensionsbeitrag aus seinem Nettolohn. Selbständige und andere eigenständig versicherte Personen entrichten ihre Beiträge selbst. (wvp.tax.gov.ua)
- 20 Der Beitrag von 22 % ist kein ausschließlich dem Pensionsfonds zustehender Altersvorsorgebeitrag, sondern ein einheitlicher Beitrag zur Finanzierung verschiedener Sozialversicherungsleistungen.
- 21 Für einen vollen Versicherungsmonat muss grundsätzlich mindestens der Mindestbeitrag entrichtet werden. Bei geringeren Beiträgen kann der Zeitraum nur anteilig angerechnet werden. Freiwillige Beiträge sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein nachträglicher Erwerb fehlender Versicherungszeiten sind möglich; ein rückwirkender Erwerb ist regelmäßig teurer als die laufende freiwillige Beitragszahlung. ([Пенсійний фонд України](#))

(2) Rentenformel

- 22 Vereinfacht berechnet sich die Altersrente nach folgender Struktur:
- durchschnittliches ukrainisches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt der drei Kalenderjahre vor dem Rentenantrag × individueller Entgeltkoeffizient
× Versicherungszeitkoeffizient

Ukraine

- 23 Der individuelle Entgeltkoeffizient bildet das Verhältnis zwischen dem persönlichen beitragspflichtigen Verdienst und dem jeweiligen landesweiten Durchschnittsverdienst ab. Der Versicherungszeitkoeffizient steigt grundsätzlich mit der Zahl der anerkannten Versicherungsmonate; ein Versicherungsjahr entspricht im Regelfall einem Faktor von etwa 1 %. ([Пенсійний фонд України](#))
- 24 Damit ähnelt das System funktional einem entgelt- und zeitbezogenen Leistungsrecht, nicht aber einem kapitalgedeckten Sparkonto.

2.b. Versorgungserwerb aufgrund legalen Aufenthalts

- 25 Ein bloßer legaler Aufenthalt in der Ukraine begründet **keinen Altersrentenanspruch**.
- 26 Entscheidend sind:
- die Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung,
 - die Entrichtung der erforderlichen Beiträge,
 - die Dauer der anerkannten Versicherungszeit und
 - das Erreichen eines der maßgeblichen Zugangsalter.
- 27 Es gibt daher keine Regelung, nach der etwa nach fünf, zehn oder zwanzig Jahren legalen Aufenthalts automatisch eine beitragsunabhängige gesetzliche Altersrente erworben wird. Ausländer und Staatenlose können bei versicherungspflichtiger Beschäftigung grundsätzlich Versicherungszeiten erwerben; der Aufenthalt ersetzt die Beitragsleistung aber nicht.
- 28 Gesonderte bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfeleistungen für ältere Personen ohne ausreichende Versicherungszeit gehören nicht zur beitragsbezogenen Altersrente und sind von dieser zu unterscheiden.

3. Dynamisierung

3.a. Anwartschaftsphase

- 29 Eine klassische jährliche Aufwertung eines individuellen Rentenkapitals gibt es in der I. Säule nicht.
- 30 Die Dynamisierung erfolgt mittelbar durch die Rentenformel:
1. Für jeden Beitragsmonat wird der persönliche Verdienst ins Verhältnis zum damaligen ukrainischen Durchschnittsverdienst gesetzt. Dadurch werden ältere Verdienste relativ zum jeweiligen Lohnniveau erfasst.
 2. Beim Rentenzugang wird grundsätzlich der landesweite beitragspflichtige Durchschnittsverdienst der drei Kalenderjahre vor dem Rentenantrag zugrunde gelegt.
 3. Dieser aktuelle Durchschnittswert wird mit dem persönlichen Entgelt- und Versicherungszeitkoeffizienten multipliziert.

Ukraine

- 31 Der Anwartschaft liegt deshalb eine **lohnrelative Dynamik** zugrunde. Es handelt sich weder um eine feste Verzinsung noch um eine reine Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex. ([Пенсійний фонд України](#))
- 32 Für eine Barwertberechnung kann die Anwartschaftsdynamik daher nicht ohne Weiteres mit einer festen jährlichen Prozentzahl angesetzt werden. Sie hängt von der Entwicklung der ukrainischen beitragspflichtigen Durchschnittslöhne und von gesetzlichen Eingriffen in die Rentenformel ab.

3.b. Leistungsphase

- 33 Nach Artikel 42 des Rentenversicherungsgesetzes wird der für die Rentenberechnung maßgebliche Durchschnittsverdienst grundsätzlich jährlich angepasst. Der Anpassungsfaktor setzt sich zusammen aus:
 - 50 % der Verbraucherpreisentwicklung des Vorjahres und
 - 50 % der Entwicklung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes der letzten drei Jahre gegenüber dem vorangegangenen Dreijahreszeitraum.
- 34 Zum 1. März 2026 wurde ein Indexierungsfaktor von **1,121**, also grundsätzlich 12,1 %, beschlossen. Grundlage waren eine Verbraucherpreisentwicklung von 8,0 % im Vorjahresvergleich Dezember 2025/Dezember 2024 und ein entsprechender dreijähriger Lohnzuwachs von 16,11 %. ([Пенсійний фонд України](#))
- 35 Die individuelle Gesamtzahlung steigt allerdings nicht in jedem Fall exakt um den veröffentlichten Prozentsatz. Mindestbeträge, Zuschläge, Höchstgrenzen, der Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenzugangs und besondere Versorgungstatbestände können das tatsächliche Ergebnis verändern.
- 36 Für arbeitende Rentner findet zusätzlich unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische Neuberechnung anhand weiterer Versicherungszeiten und gegebenenfalls höherer Verdienste statt. ([Пенсійний фонд України](#))

4. Leistungsspektrum

4.a. Invaliditätsrente

- 37 Die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung kennt drei Invaliditätsgruppen. Die Rente beträgt:

Invaliditätsgruppe	Höhe
Gruppe I – schwerste Invalidität	100 % der errechneten Altersrente
Gruppe II	90 % der errechneten Altersrente
Gruppe III	50 % der errechneten Altersrente

Ukraine

- 38 Die Bezugsgröße ist die Altersrente, die sich für die versicherte Person nach den gesetzlichen Berechnungsregeln ergibt. ([Пенсійний фонд України](#))
- 39 Voraussetzung ist regelmäßig eine altersabhängige Mindestversicherungszeit. Für eine 49 bis 51 Jahre alte Person gelten beispielsweise:
- Gruppe I: mindestens 9 Versicherungsjahre,
 - Gruppe II oder III: mindestens 12 Versicherungsjahre.
- 40 Für bestimmte Sonderfälle, etwa eine Invalidität während des Grundwehrdienstes oder infolge bestimmter Ereignisse der „Revolution der Würde“, gelten Ausnahmen von der Mindestversicherungszeit. ([Пенсійний фонд України](#))
- 41 **Für eine pauschale Barwertbewertung kann deshalb nicht mit einem einheitlichen Invaliditätszuschlag gearbeitet werden:** Die Leistungshöhe hängt von der Invaliditätsgruppe und das Zugangsrecht von der vorhandenen Versicherungszeit ab.

4.b. Hinterbliebenenversorgung

- 42 Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich arbeitsunfähige bzw. gesetzlich als nicht erwerbsfähig definierte Familienangehörige, die vom Verstorbenen unterhalten wurden. Kinder können unabhängig von einem konkreten Unterhaltsnachweis berechtigt sein.
- 43 Zu den möglichen Berechtigten gehören insbesondere:
- Ehegatten und Eltern, wenn sie invalid sind oder das gesetzlich bestimmte Alter erreicht haben,
 - minderjährige Kinder,
 - volljährige Kinder, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres invalid wurden,
 - Kinder in Vollzeitausbildung grundsätzlich bis längstens zum 23. Lebensjahr,
 - unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht arbeitende Betreuungsperson für ein Kind des Verstorbenen bis zu dessen achtem Lebensjahr.
- 44 Die Leistung beträgt:

Zahl der Berechtigten	Gesamthöhe
ein Berechtigter	50 % der Altersrente des Verstorbenen
zwei oder mehr Berechtigte	insgesamt 100 %, gleichmäßig aufgeteilt

- 45 Die Prozentsätze beziehen sich auf die Altersrente, die der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können. ([Пенсійний фонд України](#))
- 46 Regelmäßig muss der Verstorbene eine vom Todesalter abhängige Mindestversicherungszeit von einem bis zu 15 Jahren aufweisen. Für den Tod eines bereits vorhandenen Rentenbeziehers sowie für einzelne gesetzliche Sonderfälle gelten Ausnahmen. ([Пенсійний фонд України](#))

Ukraine

- 47 Wer bereits eine eigene Alters- oder Invaliditätsrente bezieht, kann grundsätzlich nicht beide Renten uneingeschränkt kumulieren, sondern muss regelmäßig die günstigere Rentenart wählen. ([Пенсійний фонд України](#))

4.c. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 48 Nach dem allgemeinen Rentenversicherungsgesetz besteht **keine eigenständige Hinterbliebenenversorgung für geschiedene Ehegatten**.
- 49 Artikel 36 nennt als berechtigte Person den „Ehemann“ bzw. die „Ehefrau“. Durch die rechtskräftige Scheidung endet die Ehegattenstellung. Ein früherer Ehegatte wird nicht allein deshalb rentenberechtigt, weil:
- die Ehe lange bestanden hat,
 - während der Ehe Unterhalt geleistet wurde,
 - nach der Scheidung ein Unterhaltsanspruch bestand oder
 - der geschiedene Ehegatte wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängig war.
- 50 Ein nahehelicher Unterhaltsanspruch nach Familienrecht ist von einem rentenrechtlichen Hinterbliebenenanspruch zu unterscheiden. Ein geschiedener Ehegatte könnte nur aufgrund eines anderen, selbständig erfüllten gesetzlichen Angehörigentatbestands berechtigt sein, nicht aufgrund seiner früheren Ehegattenstellung. ([Zakon](#))
- 51 Diese Aussage betrifft das allgemeine System nach Gesetz Nr. 1058-IV. Bei Sonderversorgungssystemen können abweichende Regeln bestehen.

5. Besteuerung der Leistungen

- 52 Nach ukrainischem innerstaatlichem Steuerrecht gehören gesetzliche Renten aus dem ukrainischen Pensionsfonds oder aus dem Staatshaushalt einschließlich der gesetzmäßigen Indexierungsbeträge grundsätzlich **nicht zum steuerpflichtigen Einkommen**.
- 53 Damit beträgt die ukrainische Einkommensteuerbelastung der normalen gesetzlichen Rentenzahlung grundsätzlich:
- persönliche Einkommensteuer: **0 %**,
 - Militärabgabe: **0 %**.
- 54 Die ukrainische Steuerverwaltung bestätigt ausdrücklich, dass gesetzliche Renten und ihre Indexierung nicht in das steuerpflichtige Monatseinkommen einbezogen werden. ([zak.tax.gov.ua](#))
- 55 Auch die derzeit grundsätzlich 5 % betragende ukrainische Militärabgabe wird nicht auf Renten erhoben. ([ch.tax.gov.ua](#))
- 56 Bei einem in Deutschland ansässigen Empfänger ist davon zu unterscheiden, welchem Staat das Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht zuweist. Außerdem ist zwischen allgemeiner Sozialversicherungsrente und einer Versorgung aus früherem öffentlichen Dienst zu unterscheiden.

Ukraine

6. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

- 57 Von der gesetzlichen Rentenzahlung selbst wird grundsätzlich **kein einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag von 22 %** abgezogen. Die Rente ist keine beitragspflichtige Lohnzahlung.
- 58 Daraus folgt für die normale gesetzliche Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente:
- Krankenversicherungsabzug: grundsätzlich keiner,
 - Rentenversicherungsbeitrag: keiner,
 - sonstiger einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag: keiner.
- 59 Die Belastung der Rentenleistung mit ukrainischen Sozialabgaben beträgt damit grundsätzlich **0 %**.
- 60 Arbeitet ein Rentner weiter, unterliegt dagegen sein Arbeitsentgelt weiterhin der allgemeinen Sozialversicherung. Der Arbeitgeber entrichtet dann regelmäßig den 22%-Beitrag auf den Arbeitslohn; dies ist keine Belastung der Rente selbst. ([Zakon](#))

7. Kapitalisierung der Versorgung

I. Säule

- 61 Die gesetzliche Altersrente wird als **laufende monatliche Leistung** gezahlt. Ein allgemeines Recht, die Rente
- durch eine Einmalzahlung abzufinden,
 - in einen Kapitalbetrag umzuwandeln,
 - auf einen anderen Versorgungsträger zu übertragen oder
 - sich den rechnerischen Wert der eingezahlten Beiträge auszahlen zu lassen,
- besteht nicht. ([Zakon](#))
- 62 Da die I. Säule umlagefinanziert ist, existiert kein individuell zugeordnetes Deckungskapital. Beiträge begründen Versicherungszeiten und Berechnungsfaktoren, aber kein persönliches Sparguthaben.

II. Säule

- 63 Da die obligatorische kapitalgedeckte II. Säule noch nicht in Betrieb ist, existiert derzeit auch kein gesetzliches Pflichtvorsorgeguthaben, das ausgezahlt, verrentet oder kapitalisiert werden könnte. ([Sozialministerium UA](#))
- 64 Die freiwillige private dritte Säule kann kapitalgedeckte und gegebenenfalls auch einmalige Auszahlungsformen kennen. Sie ist aber keine Leistung der gegenwärtig aktiven gesetzlichen I. oder II. Säule.

Ukraine

- 65 **Versorgungsausgleichsrechtliche Folgerung:** Für die allgemeine ukrainische Altersrente kann nicht auf einen gesetzlich vorhandenen individuellen Kontostand oder Rückkaufswert zurückgegriffen werden.

8. Doppelbesteuerungsabkommen

- 66 Zwischen Deutschland und der Ukraine besteht ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen vom **3. Juli 1995**, das grundsätzlich seit dem **1. Januar 1997** angewendet wird. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 67 Nach dem derzeit geltenden Abkommen ist zu unterscheiden:
- Allgemeine Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen fallen grundsätzlich unter die Rentenregelung des Abkommens.
 - Versorgungen für frühere öffentliche Dienste unterliegen einer besonderen Regelung.
 - Die konkrete Besteuerungszuordnung hängt von der Rentenart, der steuerlichen Ansässigkeit und bei öffentlichen Versorgungen gegebenenfalls von der Staatsangehörigkeit ab.
- 68 Am **19. Mai 2026** haben Deutschland und die Ukraine ein neues DBA unterzeichnet. Dieses soll das Abkommen von 1995 ersetzen, ist aber am 4. August 2026 **noch nicht in Kraft**. Es bedarf noch der Ratifikation in beiden Staaten und des Austauschs der Ratifikationsurkunden. Erst danach soll es grundsätzlich ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres angewendet werden. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 69 Für einen aktuell zu beurteilenden Rentenfall ist daher weiterhin das Abkommen von 1995 maßgeblich.

9. Inflation in den letzten fünf und zehn Jahren

- 70 Die folgende Tabelle verwendet die jährliche Veränderung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex nach der Datenreihe des **IMF World Economic Outlook, Ausgabe April 2026**. Der Wert für 2025 entspricht dem in diesem Datenstand ausgewiesenen Wert und kann noch statistischen Revisionen unterliegen. ([Daten des IWF](#))

Jahr	Inflation
2016	13,9 %
2017	14,4 %
2018	10,9 %
2019	7,9 %
2020	2,7 %

Ukraine

Jahr	Inflation
2021	9,4 %
2022	20,2 %
2023	12,9 %
2024	6,5 %
2025	12,7 %

Zusammenfassung

Zeitraum	Arithmetischer Jahres- durchschnitt	Kumulierter Preis- anstieg	Auf Jahresbasis umgerech- nete Teuerung
2021–2025 – fünf Jahre	ca. 12,3 % p. a.	ca. 78,1 %	ca. 12,2 % p. a.
2016–2025 – zehn Jahre	ca. 11,2 % p. a.	ca. 185,5 %	ca. 11,1 % p. a.

- 71 Das bedeutet: Ein Warenkorb, der im Durchschnitt des Jahres 2015 einen Wert von 100 hatte, hätte nach der verwendeten Reihe im Jahr 2025 rechnerisch einen Wert von ungefähr **285,5**.
- 72 Die Inflationswerte dürfen nicht unmittelbar mit der Rentenanpassung gleichgesetzt werden. Die gesetzliche Rentenindexierung berücksichtigt nur zu 50 % die Preisentwicklung und zu 50 % die Entwicklung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Zudem wird für die gesetzliche Indexierung eine andere zeitliche Vergleichsmethode – insbesondere Dezember gegenüber Dezember – verwendet.

10. Rentenrechner

- 73 Der ukrainische Pensionsfonds stellt einen offiziellen elektronischen „**Pension Calculator**“ zur Verfügung ([Пенсійний фонд України](#)).
- 74 Der Rechner ist in das persönliche Benutzerkonto des Webportals des Pensionsfonds eingebunden. Für die Nutzung ist grundsätzlich eine elektronische Identifizierung, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, erforderlich. Der Nutzer kann:
1. seine gespeicherten persönlichen Daten und Versicherungszeiten überprüfen,
 2. zwischen einer Berechnung mit den bis zum Rentenalter voraussichtlich noch hinzukommenden Zeiten und einer Berechnung allein anhand eingegebener Daten wählen,
 3. fehlende Beschäftigungszeiten ergänzen und
 4. ein detailliertes Berechnungsprotokoll abrufen.

Ukraine

- 75 Die Zahl der Berechnungen und Änderungen der Eingabedaten ist nicht begrenzt.
([Пенсійний фонд України](#))
- 76 Der Rechner verwendet grundsätzlich die im persönlichen Versicherungskonto gespeicherten ukrainischen Beitrags- und Entgeltdaten. Seine Aussagekraft ist deshalb für Personen ohne Zugang zum ukrainischen elektronischen Versicherungskonto eingeschränkt. Außerdem handelt es sich um eine **unverbindliche Modellrechnung**, nicht um einen Rentenbescheid. Künftige Lohn-, Inflations- und Gesetzesänderungen können nur eingeschränkt berücksichtigt werden. ([Пенсійний фонд України](#))

Gesamtbewertung für einen 1976 geborenen Mann

Bei unverändertem Recht und einem üblichen vollständigen Erwerbsverlauf wäre von folgendem Profil auszugehen:

Merkmal	Ergebnis
System	umlagefinanzierte I. Säule
Regelzugang	60 Jahre im Jahr 2036
Mindestversicherungszeit	35 Jahre
alternativ	63 Jahre bei 25–34 Jahren; 65 Jahre bei 15–24 Jahren
Beiträge	regelmäßig 22 % des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber als einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag
Berechnungsgrundlage	Durchschnittsverdienst × persönlicher Entgeltkoeffizient × Versicherungszeitkoeffizient
Anwartschaftsdynamik	mittelbar lohnbezogen
Leistungsdynamik	grundsätzlich 50 % Preis- und 50 % Lohnentwicklung
Invalidität	100 % / 90 % / 50 % der Altersrente
Hinterbliebene	50 % für einen, insgesamt 100 % für mehrere Berechtigte
geschiedener Ehegatte	kein allgemeiner Anspruch
ukrainische Besteuerung	grundsätzlich 0 %
Sozialabgaben auf Rente	grundsätzlich 0 %
Kapitalisierung	nicht möglich
Lebenserwartungsannahme im System	keine
II. Säule	noch nicht in Betrieb

Ukraine

Merkmal

Ergebnis

Rentenrechner

offizieller personalisierter Rechner vorhanden

Aktualität und verbleibende Unsicherheiten

77 Besonders reformanfällig sind:

1. die Einführung der obligatorischen kapitalgedeckten II. Säule,
2. die langfristige Altersgrenzen- und Versicherungszeitenregelung bis 2036,
3. die jährliche Indexierungsformel,
4. die Ratifikation des am 19. Mai 2026 unterzeichneten neuen deutsch-ukrainischen DBA und
5. demografische Prognosen infolge des Krieges und der Migration.

78 Die Aussagen zum Renteneintritt des Jahrgangs 1976 sind daher eine **Projektion des am 4. August 2026 geltenden Rechts**, nicht die Feststellung einer bereits unveränderlich erworbenen Altersgrenze.